

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Hauptausschuss	29.01.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.02.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Anderung der Amtsbezeichnung der Juristen

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Stadt beschließt, dass die Volljuristen und –juristinnen im höheren Verwaltungsdienst künftig die Amtsbezeichnungen

- Stadtrechtsrat/-rätin
- Stadtoberrechtsrat/-rätin
- Stadtrechtsdirektor/-direktorin
- Leitender Stadtrechtsdirektor/-direktorin

tragen

Begründung:

Die bei der Stadt Bielefeld beschäftigten Juristen führen die Amtsbezeichnungen Stadtverwaltungsrat, -oberrat, -direktor bzw. Leitender Stadtverwaltungsdirektor. Anhand dieser Amtsbezeichnung ist nicht erkennbar, dass es sich um Volljuristen handelt, denn die gleichen Amtsbezeichnungen werden auch von den Beamten geführt, die die Laufbahnbefähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch Aufstieg aus dem gehobenen Verwaltungsdienst erworben haben.

Für die im Rechtsamt beschäftigten Juristen ist es wünschenswert, wenn Außenstehende anhand der Amtsbezeichnung unmittelbar erkennen können, dass sie Volljuristen sind. Soweit die Juristen bei Gericht, d.h. bei Einzelrichtern, Kammern und Senaten, nicht zur Person bekannt sind, sehen sie sich häufig der Frage ausgesetzt, ob sie denn „Juristen“ seien. Diese Frage stellen die Richter nicht nur vor dem Hintergrund, welche Rechtskenntnisse sie voraussetzen dürfen, sondern insbesondere auch um festzustellen, ob die betreffenden Personen überhaupt Anträge stellen dürfen. Behörden sind in vielen Fällen nur dann vom gesetzlichen Zwang befreit, sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Professor vertreten zu lassen, wenn sie durch Volljuristen bei Gericht vertreten werden. Die o.a. Frage zu Beginn einer mündlichen Verhandlung schafft häufig eine eher „peinliche“ Atmosphäre und ist kein guter Einstieg in die gerichtliche Auseinandersetzung.

In anderen Kommunen ist es ganz überwiegend üblich, dass Volljuristen, die die Laufbahn-befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungs-dienst mit der zweiten Staatsprüfung erworben haben, die Amtsbezeichnungen Städtischer

Rechtsrat, Städtischer Oberrechtsrat, Städtischer Rechtsdirektor und Leitender Städtischer Rechtsdirektor tragen.

Für die bei der Stadt Bielefeld beschäftigten Juristen sollte daher eine vergleichbare Regelung getroffen werden.

Laufbahnrechtliche oder besoldungs- und versorgungsrechtliche Änderungen ergeben sich für die betroffenen Beamten aufgrund der neuen Amtsbezeichnungen nicht.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 LBG wird die Amtsbezeichnung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände von den obersten Dienstbehörden festgesetzt. Oberste Dienstbehörde ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 LBG i.V. m. §§ 40, 41 LBG der Rat. Da die Hauptsatzung keine Delegation hinsichtlich der Änderung von Amtsbezeichnungen enthält ist damit ein Ratsbeschluss zur Änderung von Amtsbezeichnungen erforderlich.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

